

**Benutzungsordnung
für das Jugendhaus KAKTUS der Stadt Kaltenkirchen**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2007 wird folgende Benutzungsordnung für das Jugendhaus KAKTUS der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Das Jugendhaus KAKTUS ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaltenkirchen. Es dient vorrangig der Offenen Jugendarbeit.
- (2) Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit des Jugendhauses KAKTUS ist in erster Linie die Gruppe der 8 bis 21jährigen.
- (3) Neben der unter Abs. 2 genannten Hauptzielgruppe können junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) die Räume des Jugendhauses KAKTUS in Abstimmung mit der hauptamtlichen Leitung nutzen.

**§ 2
Leitbild, Leitung, Verantwortlichkeiten**

- (1) Jegliche Nutzung hat sich stets am Leitbild des Jugendhauses KAKTUS zu orientieren.
- (2) Neben dem Leitbild ist das jeweils aktuell gültige pädagogische Konzept zu beachten.
- (3) Die Verantwortung für die Offene Jugendarbeit und das Jugendhaus KAKTUS obliegt dem hauptamtlichen Mitarbeiterteam und hier insbesondere dem Leiter bzw. der Leiterin. Zur Unterstützung können Honorarkräfte eingesetzt werden.

**§ 3
Umfang der Benutzung**

- (1) Die Räume des Jugendhauses KAKTUS (s. Lageplan Anlage 1) stehen nicht nur für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung, freie Zeiten können auch Kaltenkirchener Vereinen, Verbänden und Schulen für deren Jugendarbeit und Gruppen, die aus der Offenen Jugendarbeit hervorgehen, zur Verfügung gestellt werden; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Private Feiern sind ausgeschlossen.
- (2) Über die Vergabe der Räume entscheidet die Stadt, vertreten durch den Leiter bzw. die Leiterin oder seiner bzw. ihrer Vertretung. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt als Trägerin des Jugendhauses KAKTUS.
- (3) Räume können nur für Einzeltermine vergeben werden, es ist nicht gestattet, Räume in Dauernutzung zu vergeben. Auch haben die Benutzer keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten.
- (4) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte sowie das Außengelände werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme den hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen oder der

von diesen beauftragten Personen angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.

- (5) Kommerzielle Veranstaltungen dürfen im Jugendhaus KAKTUS nicht durchgeführt werden.

§ 4

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtung des Jugendhauses KAKTUS einschließlich Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen müssen.

§ 5

Ordnung im Jugendhaus KAKTUS und Pflichten des Veranstalters

- (1) Innerhalb und außerhalb der Offenen Jugendarbeit dürfen die Räumlichkeiten des Jugendhauses KAKTUS nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Offenen Jugendarbeit ist den hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Name der verantwortlichen Personen vor der Benutzung zu benennen.
- (3) Die verantwortlichen Personen haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und insbesondere für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Finden zur gleichen Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die jeweiligen Nutzer bzw. Nutzerinnen verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Störungen zu vermeiden.
- (4) Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Beschädigungen sind den hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen umgehend mitzuteilen.
- (5) Bei Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten des Jugendhauses KAKTUS erhalten die verantwortlichen Personen für die Dauer der Veranstaltung vom hauptamtlichen Personal einen Schlüssel. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht benutzt werden. Bei Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist die Eingangstür stets verschlossen zu halten.
- (6) Die verantwortlichen Personen haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Räume sowie das Außengelände nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen gut aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
- (7) Im Jugendhaus KAKTUS gilt ein Rauch- und Alkoholverbot.

§ 6

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das hauptamtliche Personal ist mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragt. Diese Aufgabe kann in Abwesenheit aller hauptamtlichen Mitarbeiter bzw.

Mitarbeiterinnen an Honorarkräfte oder andere Verantwortliche delegiert werden. Ggf. können auch weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stadt durch den Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragt werden. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.

- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von allen Benutzern bzw. Benutzerinnen des Jugendhauses KAKTUS zu beachten.
- (4) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch des Jugendhauses KAKTUS auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu weisen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen haften alle aus der Benutzung des Jugendhauses KAKTUS durch sie verursachte Schäden.
- (2) Bei Benutzung außerhalb der Offenen Jugendarbeit stellt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher bzw. Besucherinnen seiner bzw. ihrer Veranstaltungen oder sonstige Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, soweit die Schäden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftpflichtbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen oder Beauftragten beruhen.
- (3) Bei Benutzung außerhalb der Offenen Jugendarbeit verzichtet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin seinerseits bzw. ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Schäden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Beauftragten beruhen.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

**§ 8
Schadenersatz**

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

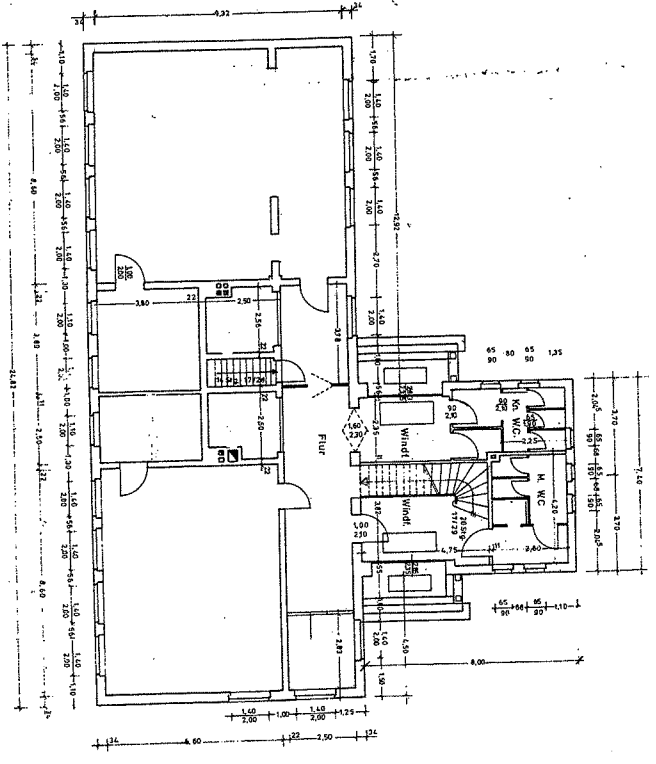
**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

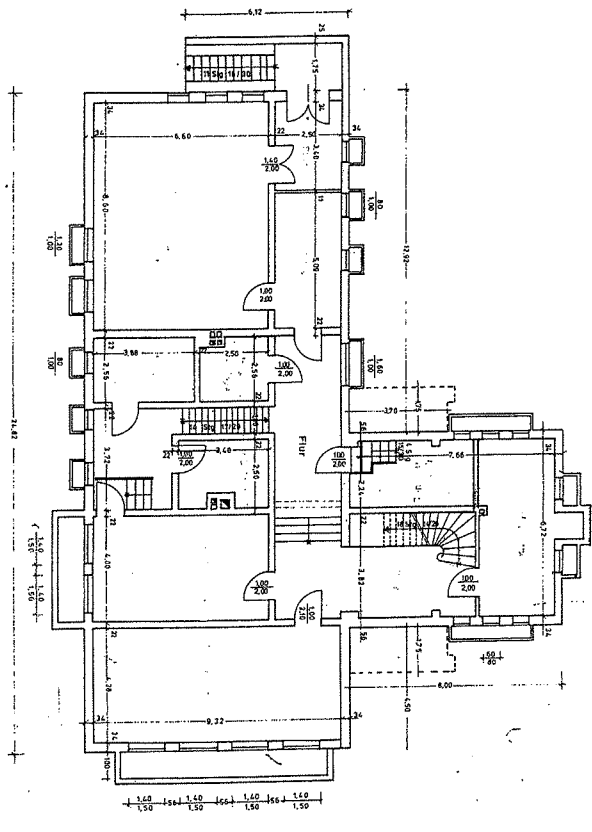
Kaltenkirchen, den 16.04.2007

Stadt Kaltenkirchen
- Der Bürgermeister -
gez. Sünwoldt

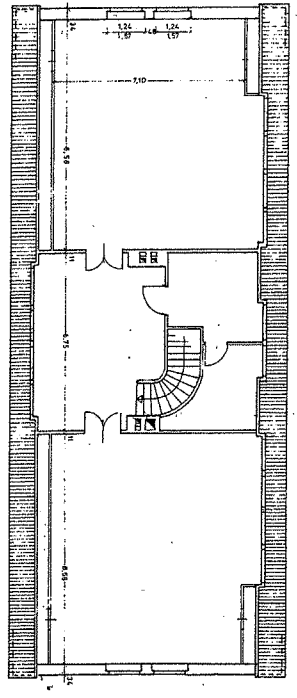
L.S.



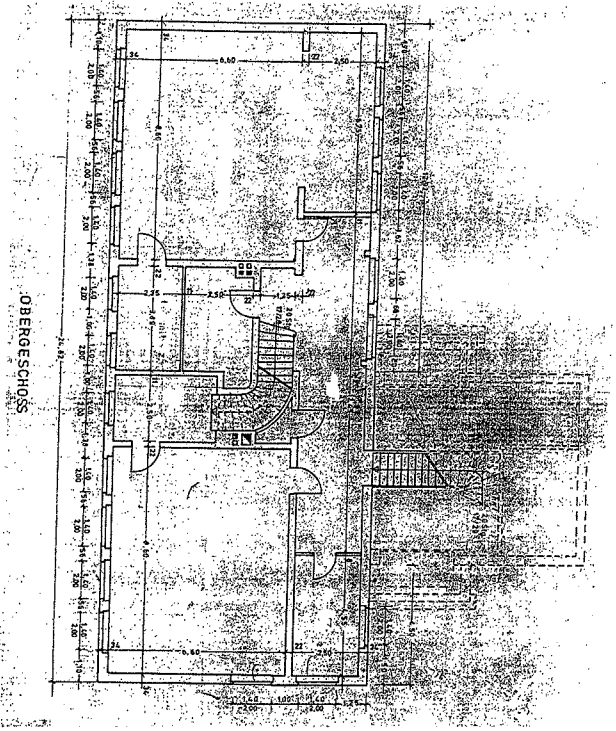
ERDGESCHOSS



KELLERGESCHOSS



DACHGESCHOSS



OBBERGESCHOSS